

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1993

25. Stück

- Nr. 55 Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Rohrbach als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf
- Nr. 56 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit welcher das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt wird
- Nr. 57 Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der Bezirksverwaltungsbehörden mit Verfahren nach der Gewerbeordnung 1973 betraut und zur Entscheidung ermächtigt werden

## Nr. 55

### Raumordnungsprogramm

der o.ö. Landesregierung vom 8. März 1993 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Rohrbach als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 sowie des § 16a Abs. 2 und 3 O.ö. Raumordnungsgesetz (O.ö. ROG), LGBl. Nr. 18/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 91/1989, wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Raum der Planungsregion Rohrbach insbesondere des regionalen Zentrums Rohrbach (§ 14 Z. 11 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. b O.ö. Landesraumordnungsprogramm, LGBl. Nr. 30/1978) wurde im Zuge der Grundlagenforschung untersucht.

(2) Die Untersuchung hat ergeben, daß die Verwendung der Grundstücke Nr. 101/6, 101/12, .273 und .274, alle KG. Rohrbach, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 4.286 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 16 Abs. 12 O.ö. Raumordnungsprogramm) zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftsbauwerks für den überörtlichen Bedarf, in dem überwiegend Lebens- und Genußmittel einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfes angeboten werden, zulässig ist.

(3) Die Widmung dieser Grundstücke ist für Geschäftsbauten bis zu einer Gesamtverkaufsfläche (§ 16a Abs. 2 Z. 4 O.ö. ROG) von 1.200 m<sup>2</sup> und einer Gesamtbetriebsfläche von 1.700 m<sup>2</sup> (§ 16a Abs. 2 Z. 5 O.ö. ROG) zulässig.

#### § 2

Dieses Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Leitl  
Landesrat

## Nr. 56

### Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 17. Mai 1993, mit welcher das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 (O.ö. NSchG. 1982), wird verordnet:

#### § 1

(1) Das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a. A., politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 O.ö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1206/1 und 1206/2, KG. Litzlberg.

#### § 2

Gemäß § 17 Abs. 4 O.ö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- die jährliche einmalige Bejagung von Niederwild sowie die sonstige rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- das Benutzen für Zwecke der Naturbeobachtung durch die Oberösterreichische Naturschutzjugend im westlichen Bereich des Moores bis zur gedachten Verbindung zwischen dem nordöstlichsten Punkt der Parzelle 790/1 und dem nordwestlichsten Punkt der Parzelle 1210/2, KG. Litzlberg;
- die Errichtung eines 5 m × 5 m umfassenden Beobachtungsstandes sowie die Errichtung eines

Teiches unmittelbar westlich der Parzelle 1210/2, KG. Litzlberg, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Hochmair**  
Landesrat

**Nr. 57**

**Verordnung**

**des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Juni 1993, mit der Bezirksverwaltungsbehörden mit Verfahren nach der Gewerbeordnung 1973 betraut und zur Entscheidung ermächtigt werden**

Auf Grund des § 335a der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993 wird verordnet:

§ 1

Mit der Durchführung von Verfahren, welche gemäß § 334 Z. 7 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993, in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen, wird die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde betraut. Diese wird auch ermächtigt, in diesen Verfahren im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden.

§ 2

Anträge im Sinne des § 1 können beim Landeshauptmann auch im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Leitl**  
Landesrat